

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 8/24

Fürth, 20.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 18.09.2025	10:15 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürth von Oberasbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Oberasbach	11	Gebäude- und Frei- fläche	Hirtengasse 2, 2a	0,1758	2313
2	Oberasbach	405	Landwirtschafts- fläche	Grobäcker	0,0727	2313
3	Oberasbach	51/5	Gebäude- und Frei- fläche	Milbenweg 11	0,0827	7446

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Ganzes Gemeinderecht

Zusatz zu lfd.Nr. 2: hierzu die zum Weg Flst. 405/2 Oberasbach gezogene Teilfläche

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bauernhaus (Adresse: Hirtengasse 2, 90522 Oberasbach), Dreifamilienhaus (Adresse: Hirten-
gasse 2a, 90522 Oberasbach), Scheune, ehemaliger Schweinestall mit Garage;

Verkehrswert:

930.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert:

9.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Mehrfamilienhaus,

Adresse: Milbenweg 11, 90522 Oberasbach;

Verkehrswert:

920.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.